

Faunistische Untersuchung 2024

—

Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

—

Ergebnisbericht

Stand: 18.03.2025

Im Auftrag von

Enviro-Plan GmbH

Hauptstraße 34

55571 Odernheim am Glan

&

GDS Raum- und Umweltplanung GmbH

Hauptstraße 34

55571 Odernheim am Glan



Projektleitung

M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie MARGARETA KLUTH

Dipl. Forstwirt MARKUS HANFT

Bearbeitung

M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie MARGARETA KLUTH

B.Sc. Landschaftsökologie ANNA HEITKAMP

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1 Anlass.....	5
1.2 Räumliche Lage des Plangebiets.....	5
1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
2 Methodik	12
2.1 Habitatpotenzialanalyse: Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien & Insekten	12
2.2 Avifauna	12
3 Ergebnisse.....	15
3.1 Habitatpotenzialanalyse.....	15
3.1.1 Fledermäuse.....	15
3.1.2 Haselmaus.....	15
3.1.3 Amphibien.....	17
3.1.4 Reptilien.....	19
3.1.5 Insekten	20
3.2 Brutvögel	22
4 Artenschutzrechtliche Konflikte	29
4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	29
4.1.1 Avifauna.....	29
4.1.2 Baumbewohnende Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtline.....	32
4.1.3 Haselmaus.....	32
4.1.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	33
4.1.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	33
4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG.....	34
4.2.1 Avifauna.....	34
4.2.2 Baumbewohnenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtline.....	34
4.2.3 Haselmaus.....	35
4.2.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	35
4.2.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	35
4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	36
4.3.1 Avifauna.....	36
4.3.2 Baumbewohnenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtline.....	39
4.3.3 Haselmaus.....	39
4.3.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	40
4.3.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtline	40
5 Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte...	42
6 Zusammenfassung	53
Literatur.....	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes	5
Abbildung 2: Darstellung des Standortes „Solarpark Dörzbach-Meißbach“	8
Abbildung 3: Darstellung des Standortes „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ und der Raumkulisse für Feldvogelarten.....	9
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Blickrichtung nach Südwesten.....	9
Abbildung 5: Blick nach Südost auf das Plangebiet „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit östlich angrenzendem Wald.....	10
Abbildung 6: Blick auf die südliche Hecke des „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Blickrichtung nach Nordwesten.....	10
Abbildung 7: Weg zu der Grabstätte im Zentrum der Vorhabenfläche „Solarpark Dörzbach-Meißbach“.	11
Abbildung 8: Darstellung von Habitatpotenzial planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich und direkten Umfeld der Planung „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ Geltungsbereich (rote Linie) und 15 m-Radius (orange Linie)). Quelle Luftbild genordet: LGL, Landesamt für Geoinformation B.W. (2024).	21
Abbildung 9: Darstellung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel.....	28
Abbildung 10: Darstellung der empfohlenen Horstschutzzonen anhand der Horststandorte und der artspezifischen Fluchtdistanz.	45
Abbildung 11: Empfehlung zum Maßnahmen-Standort Schutzzaun Reptilien anhand der Lage der entsprechenden potenziellen Habitate.	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im UG im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ 2024.	14
Tabelle 2: Planungsrelevante Säugetierarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet.	16
Tabelle 3: Planungsrelevante Amphibienarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und	

Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet..... 19

Tabelle 4: Planungsrelevante Reptilienarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet..... 20

Tabelle 4: Planungsrelevante Insektenarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet..... 21

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten 2024 im UG „Solarpark Dörzbach-Meißbach“..... 23

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG plant auf einem Ackerlandstandort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei 74677, Dörzbach (Hohenlohekreis). Dafür wird seitens der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt.

Anlässlich dieser Planung wurde das Büro Strix mit der Kartierung von Brutvögeln sowie mit der Erstellung einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) für Flora, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien und Insekten beauftragt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

1.2 Räumliche Lage des Plangebiets

Die Gemeinde Dörzbach liegt im Nordosten von Baden-Württemberg. Die Vorhabenfläche liegt südlich von den Dörfern Dörzbach und Meißbach und umfasst eine Fläche von ca. 44 ha (s. **Abbildung 1**). Die Vorhabenfläche selbst wird überwiegend als Ackerfläche genutzt, lediglich an der Nordwestspitze befindet sich kleinflächig Grünland. Die Landschaft im Umfeld der Vorhabenfläche wird durch weitere Ackerflächen und intensive Grünlandnutzung geprägt, außerdem sind Waldgebiete vorhanden.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes (rot). Ausschnitt des WebAtlas verändert nach © GeoBasis-DE / BKG (2024).

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorhabenfläche (= Geltungsbereich) liegt auf der Hochebene westlich der Jagst, südwestlich des Ortes Meißbach unmittelbar südlich des ehemaligen Albertshof. Die Flurbezeichnung ist „Hofäcker“. Die Vorhabenfläche ist leicht gewellt und liegt auf einer Meereshöhe von 330-390 m NN. Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen dominiert, kleinflächiges Grünland ist nur im nordwestlichen Bereich vorhanden. Inmitten der Vorhabenfläche liegt die Grabstätte des Freiherrn von Palm. Der Weg, der die Grablege von Nordwesten her erschließt, sowie der Weg am Nordrand der Vorhabenfläche ist beidseitig von teilweise auch alten Obstbäumen (stellenweise auch jungem Ahorn (*Acer spec.*)) gesäumt.

Im Westen der Vorhabenfläche verläuft ein naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches 3. Ordnung, der *Meißbach* (Gewässer ID 7939; FFH LRT 3260; 12.12). Ihn begleitet eine nitrophytische Böschung mit Beständen von Brennesseln (*Urtica dioica*), Brombeeren (*Rubus* sect. *Rubus*), Binsen (*Juncus spec.*) und jungen Silber-Weiden (*Salix alba*). Daran schließt sich eine von Schlehe (*Prunus spinosa*) dominierte, breite Hecke mit meso- bis nitrophytischem Krautsaum. Hierbei handelt es sich um das geschützte Biotop „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ (Kennung: 166241262320, LUBW 2024b). Zwischen dem Meißbach und der Ackerfläche verläuft im mittleren Bereich eine Neueinsaat eines intensiven Grünlands (ENVIRO-PLAN 2025). In direkter westlicher Angrenzung zur Ackerfläche erstreckt sich über die gesamte Länge ein Streifen nitrophytischer Saumvegetation (ENVIRO-PLAN 2025).

Ebenfalls am westlichen Bereich der Vorhabenfläche befindet sich nördlich des Waldes an einem Grasweg das geschützte Biotop „Feldhecke I südöstliche Meißbach“ (Kennung: 166241263156). Die Feldhecke besteht aus zwei Teilflächen, wobei der westliche Teil von Schlehe (*Prunus spinosa*) und der östliche Teil von Esche (*Fraxinus excelsior*) dominiert werden. Die Krautschicht ist mesophytisch (LUBW 2024b).

Bei der Grabstätte in der Mitte der Vorhabenfläche befindet sich ein mächtiger Steinriegel, auf dem im Südosten ein Feldgehölz aus Feldahorn (*Acer campestre*), Stieleiche (*Quercus robur*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*) stockt. Das Feldgehölz geht weiter nach Südosten hin in eine von Schlehe (*Prunus spinosa*) dominierte Hecke mit mesophytischem Krautsaum über. Steinriegel sowie Feldhecken und Feldgehölze sind als geschütztes Biotop eingetragen (Kennung: 166241263157, LUBW 2024b).

An den Südrand der Vorhabenfläche grenzt eine gut ausgebildete Feldhecke an, die sich zwischen zwei Äckern von Nordwesten nach Südosten zieht. Die Hecke wird von Straucharten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hundsrose (*Rosa canina*) dominiert. Es sind nur wenige Bäume, z.B. Stieleiche (*Quercus*

robur), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Feldahorn (*Acer campestre*), vorhanden. Das Biotop ist als „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ geschützt (Kennung: 166241263159, LUBW 2024b).

Im Norden des Untersuchungsgebietes grenzt der Geltungsbereich an ein Waldgebiet an, welches teils von Buchen und Eichen bis BHD 90 cm dominiert ist. Ansonsten handelt es sich um einen jungen Mischbestand mit u.a. Eiche (*Quercus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Linde (*Tilia spec.*), Rotkiefer (*Pinus densiflora*), Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) in der Baumschicht. In der Strauchschicht sind u.a. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vertreten. Der Wald, der unmittelbar südlich an die Vorhabenfläche angrenzt, ist ein strauchreicher Kiefernforst. In der Baumschicht dominiert Rotkiefer (*Pinus densiflora*), daneben sind Eichen vertreten. Als Sträucher sind u.a. Apfel (*Malus spec.*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Geißblatt (*Lonicera caprifolium*) vorhanden. Der südwestlich gelegene Wald ist von älteren Eichen (*Quercus spec.*) dominiert, mit u.a. Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) in der Strauchschicht. Das kleine Waldgebiet im Westen des Untersuchungsgebietes wird intensiv forstlich genutzt und wird von Fichten dominiert, am Waldrand stocken Eichen. Die Strauchschicht dieses Waldes besteht aus Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*).

Der Geltungsbereich sowie das Untersuchungsgebiet liegen in ausgewiesenen Flächen des Fachplans „Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel Ergänzung Fachplan Offenland“ (LUBW 2022b). Von dem Geltungsbereich werden insgesamt 0,5 ha als Prioritäre Offenlandflächen und 8,2 ha als Entwicklungsflächen ausgewiesen (s. **Abbildung 3**).

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 102, Gemarkung Meißbach und umfasst eine Fläche von rund 44 ha. Die Fläche befindet sich überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Im Nordosten wird die Ackerfläche von einem eingesäten Blühstreifen begrenzt. Im Nordwesten befindet sich auf einem kleinen Teil der Vorhabenfläche Grünland. Dieses wird gemäß Biotoptypenkartierung (ENVIRO-PLAN 2025) als Fettwiese mittlerer Standorte und teilweise als Dominanzbestand der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) festgesetzt. Die Fettwiese wird von Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sowie dem gewöhnlichen Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) dominiert. Als Extensiv-Zeiger treten Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex*

obtusifolius), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und die Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) auf. Im Plangebiet wurden weder europarechtlich noch national besonders oder streng geschützte Pflanzenarten vorgefunden. Lediglich die Wiesen-Glockenblume, steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland. Neben den bereits kartierten und oben beschriebenen geschützten Biotopen wurden keine weiteren Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Schutzstatus als FFH LRT oder nach § 30 BNatSchG im Vorhabensbereich festgestellt (ENVIRO-PLAN 2025).

Die folgenden **Abbildung 2 bis Abbildung 7** vermitteln einen Eindruck von der näheren Umgebung.



Abbildung 2: Darstellung des Standortes „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ (rot = Geltungsbereich), einem 15 m-Radius (orange Linie), einem 200 m-Radius (gelbe Linie) sowie einem 300 m-Radius (blaue Linie). Quelle Luftbild genordet: LGL, Landesamt für Geoinformation B.W. (2024).

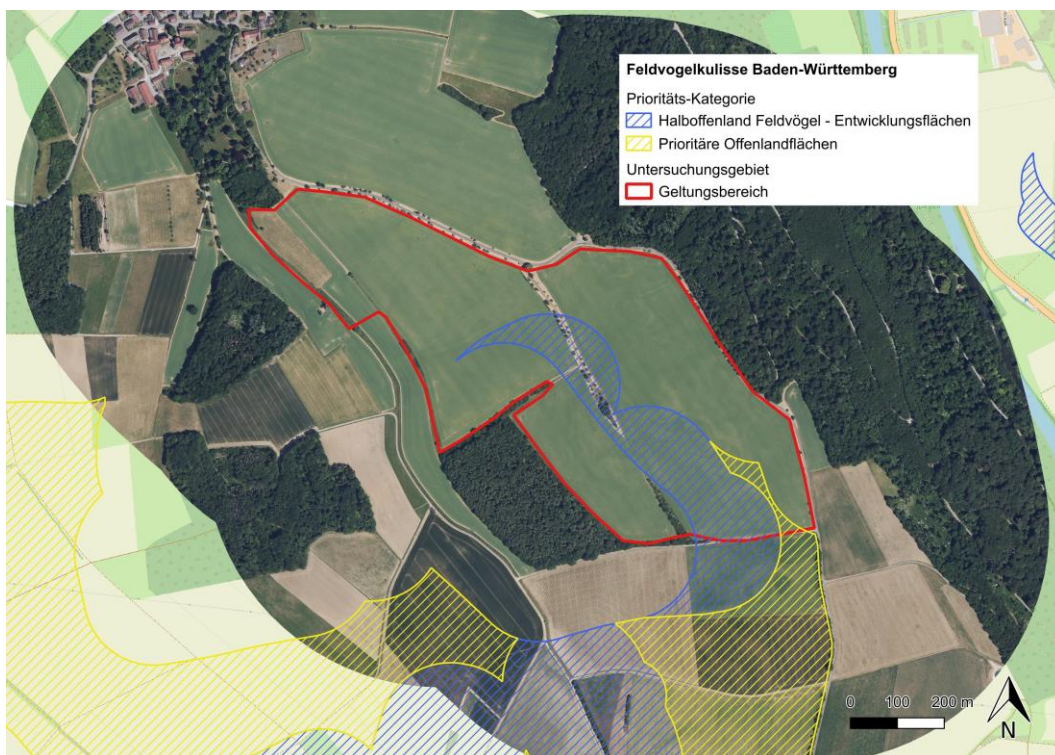


Abbildung 3: Darstellung des Standortes „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ und der Raumkulisse für Feldvogelarten (LUBW 2022b) (rot = Geltungsbereich, gelb schraffiert = Prioritäre Offenlandflächen, blau schraffiert = Entwicklungsflächen). Quelle Luftbild genordet: LGL, Landesamt für Geoinformation B.W. (2024).



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Blickrichtung nach Südwesten.



Abbildung 5: Blick nach Südost auf das Plangebiet „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit östlich angrenzendem Wald.



Abbildung 6: Blick auf die südliche Hecke des „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Blickrichtung nach Nordwesten.



Abbildung 7: Weg zu der Grabstätte im Zentrum der Vorhabenfläche „Solarpark Dörzbach-Meißbach“.

2 Methodik

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Notwendig wird eine Bestandsaufnahme artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, sofern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Auf dieser Grundlage kann die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen, indem die artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt und bewertet werden. Zusätzlich wurde der Untersuchungsumfang im Januar 2024 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Daraus ergeben sich folgende Erfassungsmethoden:

2.1 Habitatpotenzialanalyse: Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien & Insekten

Zur Abschätzung des Vorkommens von in Baden-Württemberg als planungsrelevant geltenden Insekten-, Amphibien-, Fledermaus- und Reptilienarten sowie der Haselmaus wurde das Plangebiet inklusive eines 15 m-Radius hinsichtlich seiner Eignung für die relevanten Arten untersucht. Dabei wurde abgeschätzt, ob die vorhandenen Habitate eine Eignung für diese aufweisen.

Falls ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob und in welcher Form die Arten von dem Vorhaben im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung betroffen sein können (Konfliktabschätzung).

2.2 Avifauna

Zur Abschätzung des Bestandes planungsrelevanter Vogelarten im Vorhabenbereich wurde im Jahr 2024 eine Brutvogelerfassung veranlasst. Als planungsrelevant werden solche Vogelarten angesehen, die entweder nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG einem strengen Schutz unterstehen und / oder gemäß den Roten Listen in Baden-Württemberg oder in Deutschland mindestens als gefährdet gelten (keine Arten der Vorwarnliste) bzw. besonders geschützte Arten, für die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen (z.B. Neuntöter). Die untersuchte Fläche umfasste den geplanten Standort der Photovoltaik-Anlage (Geltungsbereich) sowie einen 200 und 300 m-Radius (UG). Die Brutvogelerfassung fand an zwölf Terminen in der Zeit von März bis Juli 2024 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) und in Anlehnung an MULNV (2021) statt. Zudem wurde eine Horstsuche im 300 m-Radius durchgeführt. Die Besatzkontrollen erfolgten im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen ab Mitte / Ende Mai 2024.

Im Rahmen der einzelnen Untersuchungen wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert.

Die Termine der Erfassungen sowie die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind in

Tabelle 1 aufgeführt.

Modul 1: Brutvogelerfassung im 200 m-Radius

- Sechs Tagbegehungen: Begangen wurden das gesamte Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld in einem Radius von 200 m um die geplante Photovoltaik-Anlage, sodass eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel aus dem Jahr 2024 vorliegt. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden (i.d.R. ab Sonnenaufgang) im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli 2024.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Eulen: Anfang März bis Ende März 2024 wurden zwei Abendbegehungen zur Erfassung von Eulen durchgeführt. Anfang bis Ende Juni 2024 erfolgten zwei weitere Eulenbegehungen zur Erfassung der Ästlinge im Rahmen der Wachtelerfassungen. Die Untersuchung erfolgte ab einer Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Rebhuhn: Anfang März bis Ende März 2024 wurden vier Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt. Die Untersuchung erfolgte eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe. Die Rebhuhn-Dämmerungsbegehungen erfolgten im Rahmen der Eulen-Dämmerungsbegehung.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Wachtel: Anfang Juni bis Ende Juni 2024 erfolgten vier Abendbegehungen zur Wachtelerfassung. Die Untersuchung erfolgte eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bzw. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe. Die Wachtel-Dämmerungsbegehungen erfolgten im Rahmen der Eulen-Dämmerungsbegehung.

Modul 2: Horstkartierung im 300m-Radius

- Horstkartierung: Im März 2024 erfolgte eine Horstsuche für die Erfassung von Greifvogelvorkommen im 300 m-Radius um den Geltungsbereich.
- Zwei Besatzkontrollen: Besatzkontrollen im Zeitraum von Mai bis Juni 2024. Die Besatzkontrollen erfolgte im Rahmen der Brutvogel-Tagbegehung.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im UG im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ 2024.

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag)
Horstkartierung	11.03.2024	10-13°C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-3 bft, trocken
Horstkontrolle 1	28.05.2024	15-20°C, sonnig, wenig Wolken, 0-3 bft, trocken
Horstkontrolle 2	28.06.2024	22-27°C, sonnig bis leicht bewölkt, 2-3 bft, trocken
Eulen 1	11.03.2024	10°C, klar bis leicht bewölkt, 1-3 bft, trocken
Eulen 2	20.03.2024	10°C, klar bis leicht bewölkt, 1 bft, trocken
Rebhuhn 1	11.03.2024	10°C, klar bis leicht bewölkt, 1-3 bft, trocken
Rebhuhn 2	20.03.2024	10°C, klar bis leicht bewölkt, 1 bft, trocken
Brutvogel 1	11.03.2024	10-13°C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-3 bft, trocken
Brutvogel 2	20.03.2024	10-18°C, sonnig bis leicht bewölkt, 1 bft, trocken
Brutvogel 3	18.04.2024	7°C, bewölkt, 1-2 bft, trocken
Brutvogel 4	06.05.2024	15-25°C, sonnig, leicht bewölkt, 0-1 bft, trocken
Brutvogel 5	28.05.2024	15-20°C, sonnig, wenig Wolken, 0-3 bft, trocken
Brutvogel 6	07.06.2024	15-23°C, sonnig bis bewölkt, 0-1 bft, trocken
Wachtel 1	03.06.2024	13-18°C, bewölkt, 1-2 bft, trocken
Wachtel 2	28.06.2024	20°C, klar bis leicht bewölkt, 2-3 bft, trocken

3 Ergebnisse

3.1 Habitatpotenzialanalyse

Der Vorhabenbereich wird von intensiver Ackernutzung dominiert, wobei auch kleinflächig Grünland im nord-westlichen Bereich vorkommt. Inmitten der Vorhabenfläche befindet sich eine Grabstätte. Die Wege in direkter Angrenzung zum Geltungsbereich werden beidseitig von teilweise alten Obstbäumen gesäumt. An Gebüsch, Wegen sowie der Grabstätte befinden sich süd- bis südwestexponierte Säume. Aufgrund der Habitatausstattung wird auf ein potenzielles Vorkommen von Amphibien, Flora, Fledermäusen, Haselmaus, Insekten und Reptilien geprüft. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen können bereits im Vorhinein aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise sowie ungenügender Biotopausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.1 Fledermäuse

Die im UG befindlichen Waldflächen können Habitatbäume mit dauerhaft bestehenden Höhlen sowie Spalten, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären, aufweisen. Zudem wurden Habitatbäume mit Höhlen und Spalten-Verstecken in den Obstbaumbeständen nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine Gehölze mit potenziellen Habitatstrukturen. Ein Eingriff in die nachgewiesenen Habitatbäume ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen.

Das Plangebiet kann grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Ob eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, gilt es vorliegend zu prüfen.

Insbesondere lineare Strukturen, wie Baumreihen oder Hecken werden als Flugrouten genutzt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und geeignete Nahrungshabitate verbinden. Solche Strukturen finden im Eingriffsbereich entlang der Obstbaumreihen an den Feldwegen. Eine derartige Nutzung des Plangebiets ist daher nicht ausgeschlossen. Angrenzend finden sich Waldränder, welche ebenso die Funktion als Flugroute für Fledermäuse erfüllen können. Die Planung sieht jedoch von einem Eingriff in diese Strukturen ab.

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann im Wirkraum des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Fledermäuse wird daher im Folgenden weiter betrachtet.

3.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus benötigt zur Errichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dichtes Strauchwerk mit Nahrungspflanzen wie Hasel oder Brombeere. Solche Strukturen sind im

Eingriffsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus im direkten Eingriffsbereich kann aufgrund dessen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Angrenzend an den Eingriffsbereich sind im UG jedoch Waldränder mit ausgeprägter Strauchschicht sowie Feldhecken vorhanden. Die von Schlehe dominierten Feldhecken am südlichen und südwestlichen Rand der Vorhabenfläche, welche gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (Kennung: 166241263156 & 166241263159, LUBW 2024b) bieten aufgrund ihrer Vegetationsstruktur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate (s. **Abbildung 8**). Die Planung sieht jedoch von einem Eingriff in diese Strukturen ab.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Wirkraum des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus wird im Folgenden weiter betrachtet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Säugetierarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), **RL BW:** Rote Liste-Status in Baden-Württemberg nach BRAUN et al. (2003): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, i = gefährdete wandernde Tierart, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe; Schutzstatus: Schutzstatus nach BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, §§§ = streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97.

Name	RL BW	RL D	Schutz	AKP
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G	D	§§	Ja
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2	§§	Ja
Braunes Langohr (<i>Pipistrellus auritus</i>)	3	V	§§	Ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	k.A.	§§	Ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	§§	Ja
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	1	V	§§	Ja

Name	RL BW	RL D	Schutz	AKP
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i	V	§§	Ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	§§	Ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3	V	§§	Ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	§§	Ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	*	§§	Ja
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	i	k.A.	§§	Ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	k.A.	§§	Ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	k.A.	§§	Ja

3.1.3 Amphibien

Im Plangebiet erwartbare, streng geschützte Amphibienarten, insbesondere die **Gelbbauchunke** und **Laubfrosch**, sind auf Klein- oder Kleinstgewässer als Laichhabitate angewiesen.

Die **Gelbbauchunke** ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als nicht prioritärer Landlebensraum zu kategorisieren. Ebenso finden sich keine geeigneten Laichgewässer im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe. Aufgrund von Bauarbeiten können sich temporäre Kleinstgewässer (z.B. Pfützen) innerhalb des Plangebiets, insbesondere nach starken Regenereignissen, bilden. Aufgrund des Pioniercharakters der Gelbbauchunke ist diese daran angepasst, solche kurzfristig entstehenden Laichgewässer schnell zu besiedeln. Ein allgemeines Vorkommen der Art ist nach der Landesartenkartierung (LUBW 2022a) sowie nach Verbreitungskarte (LUBW 2024a) bekannt. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass insbesondere die Jungtiere, aufgrund ihres größeren Aktionsradius von bis zu 1.000 m, in das Baufeld einwandern können. **Ein Vorkommen der Gelbbauchunke kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.** Zufallsbeobachtungen der genannten Art gelangten während der Brutvogelkartierung nicht.

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Gewässer, welche die Habitatansprüche des Laubfroschs erfüllen, sind nicht im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung vorzufinden. Der Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung zudem als nicht prioritärer Landlebensraum zu kategorisieren. **Ein Vorkommen des Laubfrosches kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Die Artengruppe der Amphibien wird daher im Folgenden in Bezug auf die Gelbbauchunke weiter betrachtet.

Tabelle 3: Planungsrelevante Amphibienarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), **RL BW:** Rote Liste-Status in Baden-Württemberg nach LAUFER et al. (2022):1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe; Schutzstatus: Schutzstatus nach BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Name	RL BW	RL D	Schutz	AKP
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2	2	§§	Ja
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	§§	Nein

3.1.4 Reptilien

Im Plangebiet erwartbare streng geschützte Reptilienarten, insbesondere die **Zauneidechse** und die **Schlingnatter** (Verbreitungsgebiet bekannt nach der Landesartenkartierung (LUBW 2022a) sowie nach Verbreitungskarte (LUBW 2024a)), bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich an vegetationsfreien Wegrändern sowie auf dem Grasweg im Zentrum der Vorhabenfläche. Zudem bieten die nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecken im Süden und Südwesten des Untersuchungsgebiets süd- bis südwestexponierte Säume. Hier finden sich wärmebegünstigte Flächen (s. **Abbildung 8**). Schlingnatter und Zauneidechse können hier nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. **Ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse auf der Fläche des Plangebiets kann daher nicht ausgeschlossen werden.**

Andere planungsrelevante Arten der Reptilien, wie beispielsweise die Mauereidechse oder die Westliche Smaragdeidechse, können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sie im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatbedingungen (z.B. Felsstrukturen) sowie keinen Verbreitungsschwerpunkt besitzen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz ist ein Eintreten der Verbotstatbestände in Bezug auf die Artengruppe der Reptilien gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG, ohne die Implementierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5), zu erwarten.

Die Artengruppe der Reptilien wird daher im Folgenden weiter betrachtet.

Tabelle 4: Planungsrelevante Reptilienarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), **RL BW:** Rote Liste-Status in Baden-Württemberg nach LAUFER et al. (2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe; Schutzstatus: Schutzstatus nach BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Name	RL BW	RL D	Schutz	AKP
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	4	3	§§	Ja
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	V	§§	Ja

3.1.5 Insekten

Im Plangebiet erwartbare Insektenarten sind die Schmetterlingsarten **Spanische Flagge** sowie der **Große Feuerfalter**. Auf Teilflächen des Vorhabenbereichs wie der Fettwiese mittlerer Standorte im Nordwesten oder dem Streifen mit nitrophytischer Saumvegetation (35.11) finden sich Pflanzen, welche prinzipiell Raupenfutter- bzw. Nektarpflanzen der geschützten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter und Spanische Flagge sein können. Für das vorliegende Messtischblatt 6624 Mulfingen sind Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten bekannt. Die Spanische Flagge wurde zuletzt im Jahr 2021 in Q1 des Messtischblattes, in dem auch der Vorhabenbereich liegt, festgestellt. Der Große Feuerfalter im benachbarten Q2 des Messtischblattes 6624 im Jahr 20194 und im Jahr 2018 in Q15.

Der große Feuerfalter besiedelt vor allem Feuchtwiesen, feuchte Grünlandbrachen und Ruderalstandorte wohingegen die Lebensräume der Spanischen Flagge Lichtungen, Säume an Waldwegen und Waldrändern, walddnahe Hecken und Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren umfassen.

Für die beiden betrachteten Arten sind nicht alle Habitatsprüche gegeben. Die vorgefundene Wiese besitzt keine feuchte Ausprägung, was eine Voraussetzung für ein gutes Habitat für den Großen Feuerfalter ist. Weiterhin fehlen blütenreiche Nektarlebensräume für adulte Tiere. Die Spanische Flagge saugt bevorzugt an Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeinem Dost (*Origanum vulgare*), die im Plangebiet nicht festgestellt wurden. Vorkommen der beiden Arten auf dem Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu erwarten. **Die Gruppe der Insekten wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

Tabelle 5: Planungsrelevante Insektenarten mit potenziellem Vorkommen im „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ mit Angaben zum Rote Liste Status in Baden-Württemberg und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach REINHARDT & BOLZ (2011), **RL BW:** Rote Liste-Status in Baden-Württemberg nach EBERT et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe; Schutzstatus: Schutzstatus nach BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

Name	RL BW	RL D	Schutz	AKP
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	§§	Nein
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	*	V	§§	Nein

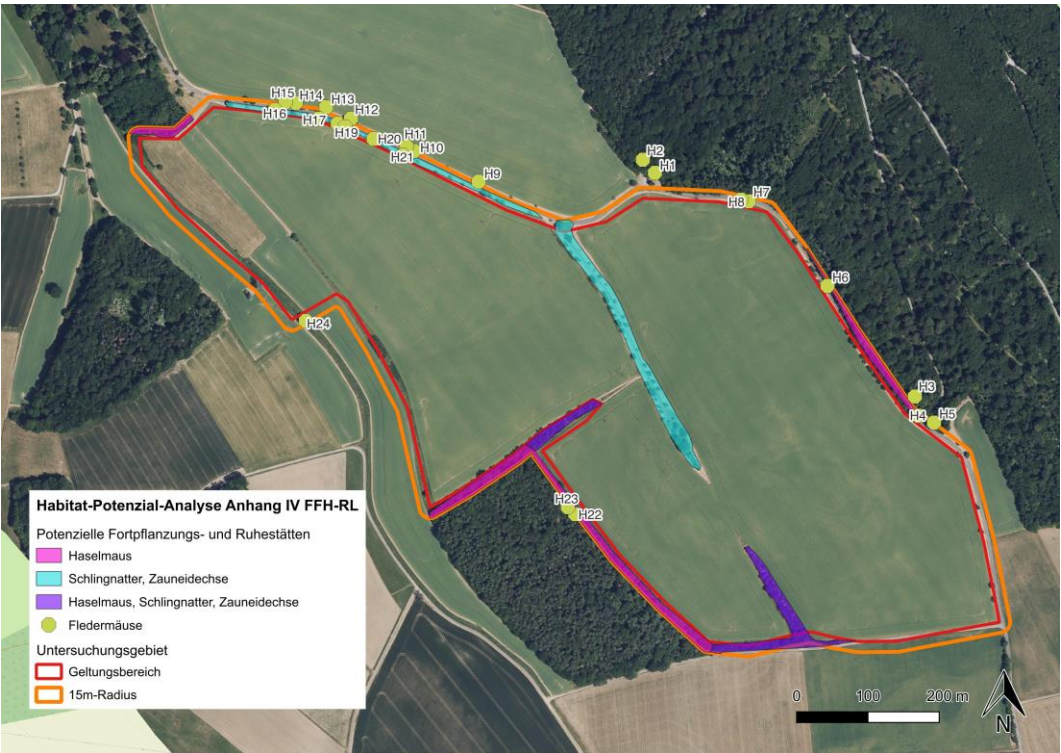


Abbildung 8: Darstellung von Habitatpotenzial planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich und direkten Umfeld der Planung „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ Geltungsbereich (rote Linie) und 15 m-Radius (orange Linie)). Quelle Luftbild genordnet: LGL, Landesamt für Geoinformation B.W. (2024).

3.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden im UG **14 planungsrelevante Vogelarten** (**Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Türkentaube und Turmfalke**) festgestellt. Von den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten liegen für elf Arten (**Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star und Trauerschnäpper**) Brutreviere im Untersuchungsgebiet vor. Davon liegen für zwei Arten (**Feldlerche, Neuntöter**) Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Die **Feldlerche** wurde mit sechs Brutrevieren in dem Geltungsbereich festgestellt. Davon liegen drei Reviere im südlicheren Teil des Geltungsbereiches. Drei weitere Reviere befinden sich im mittleren bis nördlichen Bereich der Vorhabenfläche. Außerdem liegen acht weitere Reviere der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches. Drei Reviere befinden sich südlich des Geltungsbereiches in 80, 130 bzw. 165 m Entfernung zur Baugrenze. Drei weitere Reviere liegen nördlich des Geltungsbereiches in 45, 130 bzw. 115 m Entfernung zu der Vorhabenfläche. Die zwei weiteren Reviere liegen außerhalb des 200 m-Radius, an der westlichen Grenze des 300 m-Radius und liegen somit außerhalb des Brutvogel UG.

Der **Neuntöter** brütet zweimalig in dem Geltungsbereich. Ein Revier liegt südlich in der gut ausgebildeten Feldhecke. Das zweite Revier befindet sich in den Gehölzen, welche den zentral gelegenen Weg zu der Grablege säumen.

Der **Grünspecht** brütet zweimalig im UG, wovon sich ein Revier im östlich gelegenen Wald befindet mit 55 m Entfernung zur Baugrenze. Das zweite Revier befindet sich im Norden bei dem Waldgebiet mit einer Entfernung von 180 m zur Vorhabenfläche. Zusätzlich befindet sich ein Revier des Grünspechtes außerhalb des Brutvogel-UG im westlichen Wald, mit einem Abstand von 284 m zur Vorhabenfläche.

Der **Mittelspecht** wurde mit einem Brutrevier im UG nachgewiesen. Dieses befindet sich im östlich gelegenen Waldstück in ca. 90 m Entfernung zum Geltungsbereich. Zudem liegt ein weiteres Revier in diesem Waldgebiet, jedoch mit 260 m Entfernung zu der Vorhabenfläche. Ein weiteres Brutrevier befindet sich im westlichen Wald mit 240 m Entfernung zur Vorhabenfläche. Somit befinden sich zwei Reviere des Mittelspechts nicht im Brutvogel-UG.

Der **Pirol** kommt mit zwei Brutrevieren im UG vor. Ein Reviermittelpunkt befindet sich 50 m außerhalb des Geltungsbereiches in dem zentral gelegenen Waldstück. Der zweite liegt östlich des Geltungsbereichs in ca. 120 m Entfernung in dem angrenzenden Wald.

In dem gleichen Waldstück befindet sich eines der vier festgestellten Brutreviere des **Stars**. Dieses Revier liegt mit 30 m Abstand knapp außerhalb der Vorhabenfläche am nördlichen Rand des Waldes. Am Waldrand des westlichen Waldgebietes befindet sich mit 13 m

Entfernung zur Baugrenze ebenfalls ein Brutrevier des Stars. Das dritte Revier liegt im Norden des UG mit 185 m Entfernung zur Vorhabenfläche. Westlich des Brutvogel-UG befindet sich das vierte Revier mit einer Entfernung von 240 m zur Vorhabenfläche.

Zudem wurde bei den Kartierungen außerhalb des Brutvogel-UG mit einem Abstand von 240 m zur Vorhabenfläche ein **Schwarzspecht**-Revier festgestellt.

Der Reviermittelpunkt des **Trauerschnäppers** befindet sich in rund 24 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs in dem angrenzenden Wald.

Im Rahmen der Horstkartierung 2024 wurde im 300 m-Radius um die Vorhabenfläche nach Horsten von Groß- und Greifvögeln gesucht. Hierbei wurden Horste **von Mäusebussard, Rotmilan** und **Schwarzmilan** festgestellt. Das Brutrevier des **Mäusebussards** befindet sich in rund 55 m Entfernung zu der Baugrenze in dem östlichen Waldgebiet, hier wurde ein Brutnachweis durch Jungvögel auf dem Horst erbracht. Der **Rotmilan** brütet zweimalig im UG. Ein Horst befindet sich in dem kleinen, zentral gelegenen Waldstück und hat eine Entfernung von 90 m zu der Vorhabenfläche. Das zweite Revier liegt im westlichen Wald, an der Grenze des 200 m-Radius. Der **Schwarzmilan** brütet ebenfalls in dem westlichen Wald, sein Revier liegt etwas südlicher von dem Rotmilan-Revier und hat einen Abstand von 230 m zu dem Geltungsbereich.

Die räumliche Verteilung der Brutplätze der genannten Arten kann **Abbildung 9** entnommen werden.

Als Nahrungsgast wurden **Sperber, Türkentaube und Turmfalke** im UG nachgewiesen.

Zudem wurden insgesamt 36 ubiquitäre Arten dokumentiert. Davon 31 als Brutvogel und fünf als Gastvogel (v.a. Nahrungsgast, überfliegend).

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten 2024 im UG „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, Status im 200 m- bzw. 300 m-Radius und Beschreibung zu deren Vorkommen. **Status UG:** Status der Art im 200 m- bzw. 300 m-Radius, Statusangaben: B = Brutnachweis, (B) = möglicher Brutvogel, Brutverdacht, Dz = Durchzügler, G = Gastvogel (v.a. Nahrungsgast), Ü = überfliegend. **RL D:** Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach RYSLAVY et al. (2020), **RL BW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach KRAMER et al. (2022): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Fett = Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten (§§) bzw. besonders geschützte Arten (§) mit Rote Liste Gefährdungsstatus).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	Schutz	Vorkommen Lebensraumfunktion /
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	§	Sehr häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast
Dorngrasmücke <i>Curruca communis</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Elster <i>Pica pica</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	(B)	3	3	§	Brutvogel der offenen Feldflur. 6 Reviere auf der VF, 6 Reviere im 200 m-Radius, 2 Reviere im 300 m-Radius
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(B)	*	V	§	Höhlenbrüter der Wälder und Gehölze.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	(B)	V	V	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Waldränder und Hecken
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	(B)	*	*	§§	Brutvogel, 2 Reviere im UG, 1 Revier außerhalb des UG
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BN	*	V	§	Höhlenbrüter der Wälder.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)	*	V	§	Brutvogel der Waldränder und Gehölze.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	Ü	*	*	§	Überfliegend
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BN	*	*	§§	Brutvogel der Wälder. 1 Revier im 200 m-Radius
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	(B)	*	*	§§, Anh. I	Brutvogel der Wälder. 1 Revier im 200 m-Radius, 2 Reviere im 300 m-Radius
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	§	Sehr häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	(B)	*	V	§, Anh. I	Brutvogel, 2 Reviere auf der VF

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	(B)	V	3	§	Brutvogel, 2 Reviere im 200 m-Radius
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	§	Nahrungsgast
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Rotmilan <i>Milvus Milvus</i>	BN	*	*	§§, Anh. I	Brutvogel der Wälder. 1 Revier im 200 m-Radius, 1 Revier im 300 m-Radius
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder und Gehölze
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	BN	*	*	§§, Anh. I	Brutvogel der Wälder. 1 Revier im 300 m-Radius
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	(B)	*	*	§§, Anh. I	Brutvogel der Wälder. 1 Revier im 300 m-Radius
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	§§	Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	*	§	Brutvogel, 3 Reviere im 200 m-Radius, 1 Revier im 300 m-Radius
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	*	V	§	Überfliegend
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	n.b.	Unbek.	-	Überfliegend

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Sumpfschneise <i>Parus palustris</i>	(B)	*	*	§	Mittelhäufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	(B)	3	2	§	1 Revier im 200 m-Radius
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG	*	3	§	Nahrungsgast
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	§§	Nahrungsgast
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel der Wälder
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Wälder und Gehölze

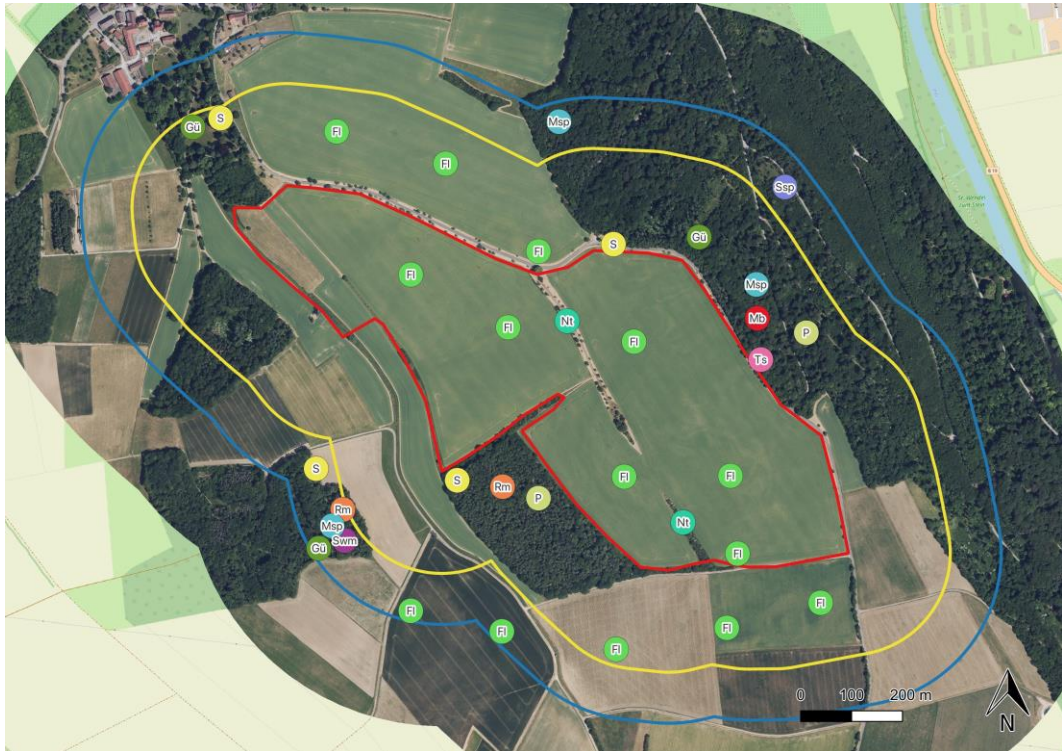


Abbildung 9: Darstellung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel im Plangebiet (rot) „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ sowie im 200 m-Radius (gelbe Linie) und 300 m-Radius (blaue Linie) im Jahr 2024: FI = Feldlerche, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard, Msp = Mittelspecht, Nt = Neuntöter, P = Pirol, Rm = Rotmilan, S = Star, Ssp = Schwarzspecht, Swm = Schwarzmilan, Ts = Trauerschnäpper. Quelle Luftbild genordet: © LGL, Landesamt für Geoinformation B.W. (2024).

4 Artenschutzrechtliche Konflikte

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BverwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt.

4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

4.1.1 Avifauna

Der Vorhabenbereich kann für einige **ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten**, die in Gehölzen oder am Boden brüten (z.B. Kohlmeisen) als Bruthabitat eingestuft werden. Sollten die Bauarbeiten oder vorbereitende Tätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V(a) 1 – baubedingt: *Bauausschlusszeiten – Europäische Vogelarten*, V(a) 2 – baubedingt: *Baufeldfreimachung – Europäische Vogelarten*, V(a) 3 – baubedingt: *Vorfristiger Baubeginn – Europäische Vogelarten* in Kombination mit V (g) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung* kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Aufgrund der Lage von **sechs Feldlerchen**-Revieren im Vorhabenbereich, welche im Rahmen der Bautätigkeiten beansprucht werden sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bautätigkeiten in der Brutzeit Individuen verletzt oder getötet werden. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sechs Feldlerchenreviere nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V V(a) 1 – baubedingt: *Bauausschlusszeiten – Europäische Vogelarten*, V(a) 2 – baubedingt: *Baufeldfreimachung – Europäische Vogelarten*, V(a) 3 – baubedingt: *Vorfristiger Baubeginn – Europäische Vogelarten*, V(g) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*) verhindert werden.

Für die **acht Feldlerchenreviere** außerhalb der Vorhabenflächen wird die Fluchtdistanz von 20 m nach GASSNER et al. (2010) nicht unterschritten. Ein baubedingtes Eintreten des

Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für diese acht Reviere der Feldlerche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für den Brutplatz des **Grünspechts** wird die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 60 m knapp unterschritten. Allerdings wird die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Grünspechts nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) mit der Klasse D10 als „gering“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Grünspecht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem **Mäusebussard** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 100 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für den Horststandort unterschritten wird. Die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Mäusebussards nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) mit der Klasse C.8 als „mittel“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Mäusebussard nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V(b) - *baubedingt: Horstschutzzone Mäusebussard & V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung*) verhindert werden.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den **Mittelspecht** wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Diese wird im Rahmen der Planung für die drei Brutreviere nicht unterschritten. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Mittelspecht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Reviermittelpunkte des **Neuntöters** liegen zwar im Geltungsbereich, in die entsprechenden Gehölze soll jedoch nicht eingegriffen werden, sodass hier ebenfalls die Fluchtdistanz als Grundlage der Konfliktbewertung herangezogen wird. Diese wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Da die Planung direkt an die Gehölze der Brutreviere angrenzt, wird die genannte Fluchtdistanz unterschritten. Allerdings wird die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Neuntöters nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) mit der Klasse D.11 als „gering“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Neuntöter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den **Pirol** wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Diese wird im Rahmen der Planung für die zwei Brutreviere nicht unterschritten. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Mittelspecht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem **Rotmilan** wird, nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 300 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für die beiden Horststandorte unterschritten wird. Die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Rotmilans nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird mit der Klasse B.6 als „hoch“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Rotmilan nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V(c) - *baubedingt: Horstschutzzone Rotmilan & V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung*) verhindert werden.

Dem **Star** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 15 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für ein Brutrevier unterschritten wird. Allerdings wird die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Stars nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) mit der Klasse D.11 als „gering“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Star mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem **Schwarzspecht** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 60 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutrevier nicht unterschritten wird. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Schwarzspecht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem **Schwarzmilan** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 300 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für den Horststandort unterschritten wird. Die Mortalitätsgefährdung durch Störempfindlichkeit des Schwarzmilans nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird mit der Klasse B.6 als „hoch“ eingestuft. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Schwarzmilan nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V(d) - *baubedingt: Horstschutzzone Schwarzmilan & V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung*) verhindert werden.

Dem **Trauerschnäpper** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 20 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutrevier nicht unterschritten wird. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für den Trauerschnäpper mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

PV-Anlagen weisen einen geringen Wartungs- und Pflegeaufwand auf. Demnach geht eine Befahrung der Eingriffsfläche und deren Zuwegungen nicht über die Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Vornutzung hinaus. Zudem bestehen, beispielsweise ausgehend von Wechselrichtern, keine oder lediglich geringe Emissionswirkungen akustischer Störwirkungen im Ultraschallbereich. Ein negativer Einfluss auf den Bruterfolg ist nach aktueller wissenschaftlicher Literatur nicht bekannt. Dementsprechend kann eine betriebsbedingte Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Tötungen von Brutvögeln wären beispielsweise durch Kollision möglich. Kollisionsgefährdungen von Brutvögeln in Bezug auf PV-Anlagen sind nach aktueller wissenschaftlicher Literatur nur für Dünnschichtmodule in vertikaler Aufstellung bekannt (HERDEN et al. 2009). Es ist notwendig, diese Art der Module nicht vertikal aufzustellen, damit eine anlagebedingte Tötung von Brutvögeln hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

4.1.2 Baumbewohnende Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die im UG befindlichen Waldflächen können Habitatbäume mit dauerhaft bestehenden Höhlen sowie Spalten, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären, aufweisen. Innerhalb des Plangebiets oder in direkter Angrenzung befinden sich ebenfalls Gehölze mit potenziellen Habitatstrukturen. Allerdings sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Eine bau- bzw. rodungsbedingte Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine anlage- bzw. betriebsbedingte Tötung ist denkbar, wenn während der Jungenaufzucht eine Störung erfolgt, welche zum Abbruch dieser führt. Die Solarmodule und Wechselrichter von Photovoltaikanlagen erzeugen schwache Ultraschallemissionen, die bis in ca. 50 cm Entfernung der Wechselrichter und Wechselspannungsleitungen messbar sind. Es bestehen keine Nachweise einer Störung von Fledermäusen. Ein signifikantes Tötungsrisiko durch Kollision ist nicht bekannt.

Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für baumbewohnende Fledermäuse hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.1.3 Haselmaus

Sollte durch die Planung die Beanspruchung des Feldgehölzes mit Habitatpotenzial für die **Haselmaus** vorgesehen sein, kann eine baubedingte Tötung nicht hinreichend sicher

ausgeschlossen werden und es müssen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konzipiert werden.

Es sind darüber hinaus keine anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren bekannt, die ein erhöhtes Tötungsrisiko der Haselmaus herbeiführen könnten. Sofern ein Eingriff in den potenziellen Lebensraum ausgeschlossen ist, ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Sinne der Haselmaus nicht zu rechnen.

4.1.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen von Bautätigkeiten kann es zu Tötungen von Tieren der streng geschützten Amphibienart **Gelbbauchunke**, wenn diese ins Baufeld einwandert. Da ohne die Implementierung entsprechender Vermeidungsmaßnahme temporäre Gewässer (Pfützen) während der Bauphase entstehen können, ist ein kurzfristiges Auftreten der Arten im Eingriffsbereich demnach möglich. Ein baubedingter Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gelbbauchunke kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V(e) - *baubedingt: Amphibienschutzmaßnahmen & V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung*) hinreichend sicher verhindert werden.

4.1.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen von Bautätigkeiten kann es zu Individuenverlusten von den streng geschützten Reptilienarten **Schlingnatter** und **Zauneidechse** kommen. Insbesondere wenn die entsprechenden Habitate durch Baufahrzeuge befahren werden, kann es zur Tötung von bewegungsunfähigen Tieren in Winterruhe in ihren Bodenverstecken kommen. Zudem kann es während der Bauphase auch zu Tötungen von Tieren kommen, die ins Baufeld einwandern. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach für die Schlingnatter und die Zauneidechse nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Dies kann durch die Implementierung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5, V(f) - *baubedingt: Reptilienschutzmaßnahmen & V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung*) hinreichend sicher verhindert werden.

Laut aktueller Literatur liegen keine Hinweise darauf vor, dass anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verschattung, Kollision oder Pflege und Wartung das Tötungsrisiko von Reptilien (signifikant) erhöht. Ein anlage- und betriebsbedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach für die Schlingnatter und die Zauneidechse hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert.

4.2.1 Avifauna

Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Zudem ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet.

Aufgrund des geringen Wartungs- und Pflegeaufwands von PVA ist nicht mit betriebsbedingten Störungen für Brutvögel zu rechnen.

Anlagebedingte Störungen sind aufgrund von Meideverhalten durch optische Störwirkungen möglich. Insbesondere die **Feldlerche** weist ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen auf. In Analogie zu TRAUTNER et al. (2024) wird von einer Störwirkung durch PV-Module in bis zu 75 m Entfernung ausgegangen. Die lokale Population der Feldlerche wird mit dem Gesamtvorkommen im Gemeindegebiet definiert (LANUV 2024a). Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Gemeindegebiets ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Brutpaaren ausreichend ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aufgrund der Störwirkung der PVA auf ein Brutpaar somit nicht zu erwarten.

Demnach kann eine erhebliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.2 Baumbewohnenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Zudem ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet.

Aufgrund des geringen Wartungs- und Pflegeaufwands von PVA ist nicht mit betriebsbedingten Störungen für Fledermausarten zu rechnen.

Eine anlagebedingte erhebliche Störung für Fledermäuse ist durch den Verlust des Biotopverbunds durch den Verlust essenzieller Flugrouten möglich. Der Wirkraum dieser Faktoren kann jedoch als kleinflächig eingestuft werden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Demnach kann eine erhebliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.3 Haselmaus

Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Zudem ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet.

Aufgrund des geringen Wartungs- und Pflegeaufwands von PVA ist nicht mit betriebsbedingten Störungen für Haselmäuse zu rechnen.

Eine anlagebedingte erhebliche Störung für Haselmäuse ist durch den Verlust des Biotopverbunds möglich. Da in keine Gehölze eingegriffen wird und der Wirkraum dieser Faktoren als kleinflächig eingestuft werden kann, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Demnach kann eine erhebliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Haselmaus ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Zudem ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet.

Aufgrund des geringen Wartungs- und Pflegeaufwands von PVA ist nicht mit betriebsbedingten Störungen für Amphibien zu rechnen.

Eine anlagebedingte erhebliche Störung für Amphibien ist durch den Verlust des Biotopverbunds möglich. Der Wirkraum dieser Faktoren kann jedoch als kleinflächig eingestuft werden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Demnach kann eine erhebliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachgewiesenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Zudem ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet.

Aufgrund des geringen Wartungs- und Pflegeaufwands von PVA ist nicht mit betriebsbedingten Störungen für Reptilien zu rechnen.

Eine anlagebedingte erhebliche Störung für Reptilien ist durch den Verlust des Biotopverbunds oder Verschattung der Habitate möglich. Der Wirkraum dieser Faktoren kann jedoch als kleinflächig eingestuft werden, sodass eine Verschlechterung des

Erhaltungszustands der lokalen Population hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Demnach kann eine erhebliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachgewiesenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

4.3.1 Avifauna

Bei **ubiquitären Arten** wie z. B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird bzgl. der ubiquitären Arten nicht von einem bau-, betriebs- oder anlagebedingten Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen.

Baubedingt kann es durch den unmittelbaren Lebensraumverlust zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die **sechs** unmittelbar von der Planungsumsetzung betroffenen Brutreviere der **Feldlerche** kann ein temporärer oder dauerhafter Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne die Implementierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass sich Feldlerchen von anlagebedingten Auswirkungen eines bodenbrüterfreundlich angelegten Solarparks nicht dauerhaft von einer Wiederbesiedlung ihres ehemaligen Bruthabitats abschrecken lassen (z. B. GÜNNEWIG et al. 2007). Systematische Untersuchungen zur Besiedlung oder Wiederbesiedlung von PV-Freiflächenanlagen in Deutschland und zu den relevanten Faktoren, die eine (Wieder-) Besiedlung ermöglichen, liegen allerdings bislang nicht vor. Somit ist auch das Wissen zu internen Maßnahmen und ihrer Erfolgswahrscheinlichkeit aus gutachterlicher Sicht noch zu gering, um sie zur Vermeidung eines Eintretens des Schädigungstatbestands heranziehen zu können. Aus diesem Grund sind extern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Feldlerchen tatsächlich innerhalb von Solarparks vorkommen bzw. brüten (auch wenn bislang systematische Studien mit eindeutigen Belegen fehlen). Daher kann unter Umständen die Notwendigkeit der externen CEF-Maßnahmen kurz- oder langfristig entfallen. Dafür ist nach Inbetriebnahme im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob die nachgewiesene Anzahl an Feldlerchenbrutpaaren im Solarpark gehalten werden konnte.

Eine betriebsbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bspw. durch akustische Störung im Rahmen von Wartungen, durch Ultraschallemissionen der Wechselrichter oder bei nachgeführten Anlagen durch die Motoren denkbar (ARGE 2007). In Bezug auf Brutvögel sind nach aktueller wissenschaftlicher Literatur keine tatsächlichen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die betriebsbedingte Wirkfaktoren bekannt. Ein betriebsbedingter Eintritt des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Eine anlagebedingte Schädigung tritt auf, wenn die PV-Anlage durch ihre Sichtbarkeit eine optische Stör- und Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt) erwirkt und dadurch eine Entwertung von Lebensräumen auf benachbarten Flächen hervorruft. Insbesondere Feldvogelarten wie z.B. die Feldlerche, Kiebitz oder Brachvogel weisen Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen auf. Vorliegend muss demnach die **Feldlerche** betrachtet werden. Für Reviere der Feldlerche, welche sich innerhalb des Untersuchungsradius, aber außerhalb der unmittelbar überplanten Fläche befinden, wird in Analogie zu TRAUTNER et al. (2024) zu Meidedistanzen der Art in Bezug zu PV-Freiflächenanlagen, in bis zu 75 m Entfernung von einer Störwirkung durch PV-Module ausgegangen. Ein randlich gelegener Reviermittelpunkt befindet sich in rund 80 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die Reviergröße der Feldlerche beträgt 0,5-0,8 ha (entspräche bei kreisförmigen Revieren einem Radius von bis zu 50 m; BAUER et al. 2012), sodass davon auszugehen ist, dass sich das Revier bis in den Wirkraum der Silhouettenwirkung erstreckt. Da jedoch ein Großteil der revierbildenden Nachweise der Feldlerche außerhalb der Meidedistanz liegen, ist hinreichend sicher auszuschließen, dass alle für den Nestbau geeigneten Strukturen im Brutrevier verloren gehen und eine unmittelbare Zerstörung dieser Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Eine Beschädigung oder mittelbare Zerstörung (bei langfristig wirksamem Funktionsverlust) kann zudem aufgrund ausreichender Ausweichhabitate in dem betroffenen Offenlandkomplex ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG für die geplante PV-FFA und in Bezug zu randlichen Feldlerchenrevieren nicht erfüllt. Für diese sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Weiterhin kann eine mittelbare Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen (bei langfristig wirksamem Funktionsverlust) durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate hervorgerufen werden. Aufgrund des anlagebedingten Flächenverlusts von Ackerflächen ist dies aufgrund der Habitatansprüche insbesondere für Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan zu prüfen.

Mäusebussarde sind vornehmlich Ansitzjäger (selten auch niedriger Suchflug oder Rüttelflug), wobei eine offene Landschaft eine entscheidende Rolle spielt. Relevante Nahrungshabitate sind demnach Wiesen, Weiden und Felder, wobei Kleinsäuger die Hauptnahrungsgrundlage darstellen (MEBS & SCHMIDT 2014). Aufgrund der Vielzahl von genutzten Offenlandhabitaten und einem großen Aktionsradius von bis zu 8 km² ist davon auszugehen, dass im räumlichen Bezug zur Niststätte alternative Nahrungshabitate in ausreichender Form vorhanden sind und das Vorhabengebiet somit kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt (MUNLV 2008). Zudem liegen auch Hinweise vor, dass Mäusebussarde in Solarparks jagen können (HERDEN et al. 2009). Systematische Studien fehlen allerdings.

Der **Rotmilan** benötigt als Sturzflug-Jäger weitgehend offene Landschaft mit niedrigwüchsiger Vegetation. Nahrungshabitate stellen demnach Grünland- und Ackerstandorte dar, wobei Kleinsäuger und Vögel die Nahrungsgrundlage bilden (BAUER et al. 2012). Auch beim Rotmilan ist die Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats aufgrund des hohen Aktionsradius von bis zu 5 km² und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope häufig nicht möglich (MEBS & SCHMIDT 2014). Sofern nicht alle Nahrungsquellen im Nahbereich des Horsts zerstört werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (LANUV 2024). Die unmittelbare Umgebung der zu betrachtenden Horste weist insbesondere im Süden und Westen großflächig offene Grünlandflächen auf. Aufgrund der ausreichend vorhandenen alternativen Nahrungshabitate kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzmilan** ist aufgrund von Fischen als Nahrungsgrundlage an Gewässer gebunden. Optimale Nahrungshabitate stellt demnach niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien in Kombination mit Gewässern dar. Der Schwarzmilan kann jedoch auch ohne Gewässerbezug vorkommen (ORTLIEB 1998). Im vorliegenden Fall stellen die östlich verlaufende Jagst mit angrenzendem Auen- und Offenlandkomplexen sowie die Grünlandbereiche in Bezug zu dem südwestlich verlaufenden Ginsbach deutlich bessere Nahrungshabitate für den Schwarzmilan dar. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG für die geplante PV-FFA und in Bezug zu Greifvogelrevieren nicht erfüllt. Für diese sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.3.2 Baumbewohnenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate von dem Vorhaben betroffen sind. Es ist jedoch auch eine indirekte Zerstörung möglich, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Insbesondere lineare Strukturen, wie Baumreihen oder Hecken, werden als Flugrouten genutzt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und geeignete Nahrungshabitate verbinden. Solche Strukturen finden sich nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens. Eine derartige Nutzung des Plangebiets ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

Das Plangebiet kann grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der überwiegenden intensiven Nutzung als Ackerfläche, mit einer damit verbundenen geringen Insektenichte, stellt das Plangebiet jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Jagdaktivitäten sind am ehesten entlang der Waldränder im Osten und Westen des UG sowie entlang der Obstbaumreihen zu erwarten, da solche Strukturen bevorzugt zur Jagd genutzt werden und diese Bereiche eine höhere Insektenichte aufweisen als die umliegenden Grünland- und Ackerflächen. Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs kann eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Zudem ist durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Extensivierung der bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend einem mindestens gleichwertigem Nahrungshabitat zu rechnen.

Angrenzend finden sich Baumreihen und Hecken, welche die Funktion als Flugroute für Fledermäuse erfüllen können. Die Planung sieht zudem von einem Eingriff in diese Strukturen ab. Bau- oder anlagebedingt ist somit nicht mit einem Konflikt zu rechnen. Auch betriebsbedingt kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da der Wartungs- und Pflegeaufwand von PV-FFA sehr gering ist.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind demnach erfüllt.

4.3.3 Haselmaus

Angrenzend an den Eingriffsbereich befinden sich geschützte Feldhecken, welche Habitatpotenzial für die **Haselmaus** aufweisen. Die Planung sieht jedoch keine Beanspruchung des potenziellen Habitats vor, sodass eine bau- bzw. anlagebedingte

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Eine betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, sofern mit dem sehr geringen Wartungs- und Pflegeaufwand keine Vegetationseingriffe verbunden sind.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind erfüllt. Demnach müssen keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert werden.

4.3.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten **Amphibienarten** tritt während der Bauphase ein, wenn Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen in potenziellen Habitaten liegen. Da für Amphibien keine geeigneten Habitate in unmittelbarem Bezug zur Planfläche vorliegen, kann ein Eintreten des Schädigungstatbestands hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Um einen anlagebedingten Eintritt des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte eine Umzäunung der Anlagen einen Mindestabstand von 15 - 20 cm zum Boden erfüllen (SCHLEGEL 2021). So wird eine Durchwanderung des Solarparks für Amphibien weiterhin ermöglicht und der Biotopverbund erhalten. Dies kommt auch nicht strenggeschützten Amphibien, Reptilien oder kleineren Säugetieren zugute.

Mit einem betriebsbedingten Schädigungstatbestand ist für die Lebensräume von Amphibien nicht zu rechnen, da der Wartungs- und Pflegeaufwand sehr gering ist.

4.3.5 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten **Reptilienarten** tritt während der Bauphase ein, wenn Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen in potenziellen Habitaten liegen. Im Rahmen der Bautätigkeiten müssen die an das Plangebiet angrenzenden Habitatstrukturen für Zauneidechse und Schlingnatter erhalten werden, um das Eintreten des Schädigungstatbestands zu vermeiden. Sollte dies nicht gegeben sein, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Um einen anlagebedingten Eintritt des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Module für die PV-Anlage von den entsprechenden Habitatstrukturen ausreichend Abstand haben, sodass eine Verschattung der Reptilienhabitate vermieden wird. Weiterhin ist es notwendig, dass eine Umzäunung der Anlagen einen Mindestabstand von 15 - 20 cm zum Boden erfüllt (SCHLEGEL 2021). So wird eine Durchwanderung des Solarparks für Reptilien weiterhin ermöglicht und der Biotopverbund erhalten. Dies kommt auch nicht strenggeschützten Reptilien, Amphibien oder kleineren Säugetieren zugute.

Mit einem betriebsbedingten Schädigungstatbestand ist für die Lebensräume von Reptilien nicht zu rechnen, da der Wartungs- und Pflegeaufwand sehr gering ist.

5 Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben vorgeschlagen:

- **V(a) 1 – baubedingt: Bauausschlusszeiten – Europäische Vogelarten:** Eingriffe in Vegetationsbestände und Rodungsmaßnahmen (auch Baumfällungen) sind zeitlich zu beschränken und haben außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (1. März bis 30. September) stattzufinden. Für einen Großteil der europäischen Vogelarten ist dadurch der Zeitraum zwischen der Eiablage und dem Ausfliegen der Jungvögel abgedeckt. Durch die Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar wird vermieden, dass Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungvögel verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für europäische Vogelarten eintritt. Dies gilt ebenfalls für die Entsorgung des gerodeten Materials. Dieses ist vor dem 1. März zu entsorgen, damit sich hierin keine Brutvögel ansiedeln (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz; vgl. Maßnahme V(a) 3).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Einschränkungen des Bauvorhabens durch diese Maßnahme und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – insbesondere im Hinblick auf die ubiquitären Vogelarten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) – sind alternative Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung, vorfristiger Baubeginn) möglich.

- **V(a) 2 – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten:** Um eine umfangreiche Bauzeitenbeschränkung (vgl. Maßnahme V(a) 1) zu vermeiden, kann der Eingriffsbereich bereits außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar geräumt werden (inkl. Entfernung des gerodeten Materials), sodass die vom Bau betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Eiablage (ab 1. März) keine Eignung für europäische Vogelarten besitzen. Darüber hinaus sind die Flächen während der Brutzeit unattraktiv zu halten (vgl.

Maßnahme V (a) 3). Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V(g)) zu überprüfen.

Für Brutpaare von planungsrelevanten Vogelarten, die außerhalb des Eingriffsbereichs Brutstätten besitzen und deren artspezifische Fluchtdistanz (vgl. GASSNER et al. 2010) unterschritten wird, stellt eine Baufeldfreimachung keine geeignete Maßnahme dar. Eine Ansiedlung dieser Brutpaare wird durch die Räumung des Eingriffsbereichs nicht unterbunden, sodass die baubedingten Störungen auch in größerer Entfernung noch zu einem Brutabbruch und dem Eintreten des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können. Für diese Arten bzw. Brutpaare ist eine Bauausschlusszeit (vgl. Maßnahme V(a) 1), eine Baufeldfreimachung in Kombination mit einer kontinuierlichen Vergrämung oder einem vorfristigen Baubeginn (vgl. Maßnahme V(a) 3) notwendig.

Eine Betrachtung ubiquitärer Arten mit (potenziellen) Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs entfällt, da für diese ungefährdeten und weit verbreiteten Arten das Tötungsrisiko im Sinne einer lebensnahen Betrachtung durch die angrenzenden Bautätigkeiten nicht signifikant erhöht ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91; BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

- **V(a) 3 – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten:** Alternativ können durch einen vorfristigen Baubeginn auch innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten Bautätigkeiten stattfinden, sofern die Arbeiten außerhalb der Bauausschlusszeiten (1. Oktober bis 28/29. Februar) beginnen und kontinuierlich weitergeführt werden. Dadurch besteht für die betroffenen Arten eine Vergrämungswirkung, sodass sie sich i.d.R. nicht im Vorhabenbereich ansiedeln. Um die Wirksamkeit der Vergrämung zu überprüfen und eine Ansiedlung europäischer Vogelarten hinreichend sicher ausschließen zu können, ist eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V(g)) durchzuführen
- **V(b) – baubedingt: Horstschutzzone Mäusebussard.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe /-abbruch im Umkreis von 100 m zum Mäusebussardbrutplatz (vgl. **Abbildung 10**) außerhalb dessen Revierbesetzungs- und Brutphase (Anfang März bis Ende Juni) zu erfolgen. Im Optimalfall werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt. Für die Monate Anfang März bis Ende Juni gilt daher eine Horstschutzzone von 100 m um den Mäusebussardbrutplatz (MKUNLV 2010). Hierdurch kann eine störungsbedingte Aufgabe / Verlust des Brutplatzes vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Horstschutzzone können frühestens ab Anfang Juni erfolgen, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (dreimalige Horstkontrollen / Einflugskontrollen zwischen Anfang April und Ende Mai) kein Besatz der entsprechenden Horste nachgewiesen wurde.

- **V(c) – baubedingt: Horstschutzzone Rotmilan.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe /-abbruch im Umkreis von 300 m zu den Rotmilanbrutplätzen (vgl. **Abbildung 10**) außerhalb dessen Revierbesetzungs- und Brutphase (Anfang März bis Ende Juni) zu erfolgen. Im Optimalfall werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt. Für die Monate Anfang März bis Ende Juni gilt daher eine Horstschutzzone von 300 m um die Rotmilanbrutplätze (MKUNLV 2010). Hierdurch kann eine störungsbedingte Aufgabe / Verlust des Brutplatzes vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Horstschutzzone können frühestens ab Anfang Juni erfolgen, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (dreimalige Horstkontrollen / Einflugskontrollen zwischen Anfang April und Ende Mai) kein Besatz der entsprechenden Horste nachgewiesen wurde.
- **V(d) – baubedingt: Horstschutzzone Schwarzmilan.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe /-abbruch im Umkreis von 300 m zu dem Schwarzmilanbrutplatz (vgl. **Abbildung 10**) außerhalb dessen Revierbesetzungs- und Brutphase (Anfang März bis Ende Juni) zu erfolgen. Im Optimalfall werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt. Für die Monate Anfang März bis Ende Juni gilt daher eine Horstschutzzone von 300 m um den Schwarzmilanbrutplatz (MKUNLV 2010). Hierdurch kann eine störungsbedingte Aufgabe / Verlust des Brutplatzes vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Horstschutzzone können frühestens ab Anfang Juni erfolgen, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (dreimalige Horstkontrollen / Einflugskontrollen zwischen Anfang April und Ende Mai) kein Besatz der entsprechenden Horste nachgewiesen wurde.

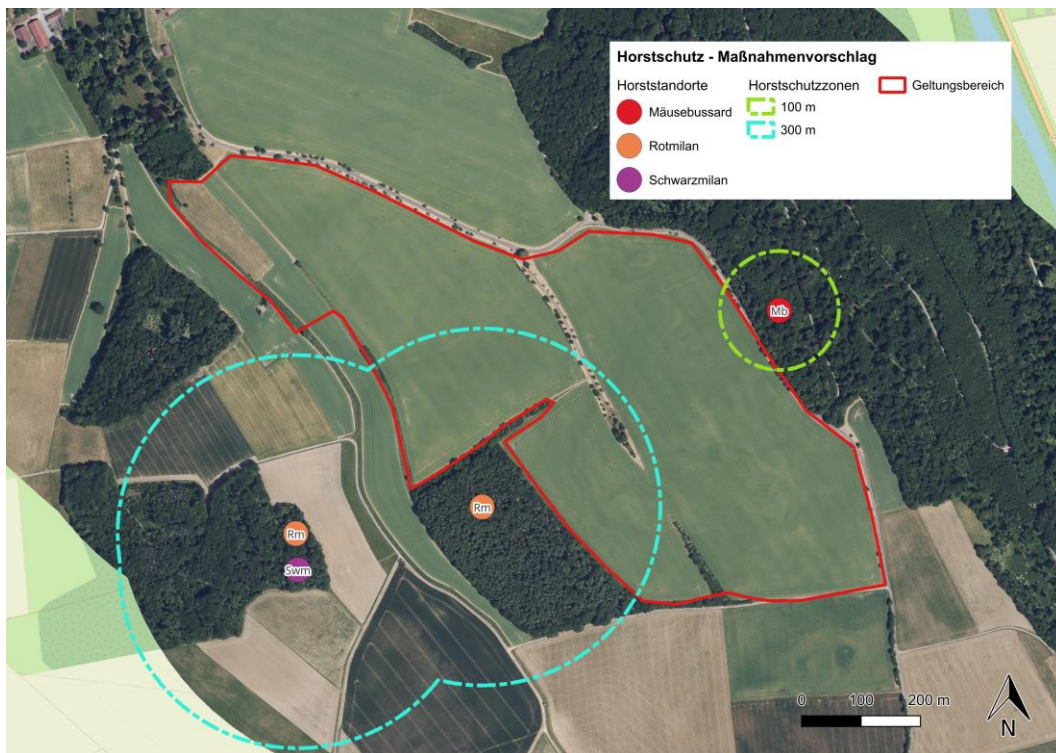


Abbildung 10: Darstellung der empfohlenen Horstschutzzonen anhand der Horststandorte und der artspezifischen Fluchtdistanz.

- **V(e) – baubedingt: Amphibienschutzmaßnahmen.** Sofern die Bauarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen in der Wanderungsphase zu Laichhabitaten der Gelbbauchunke (zwischen Ende März und Mai) stattfinden, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Tötung von Amphibien während der Bauarbeiten auszuschließen, muss eine Entstehung von Kleinstgewässern (z.B. tiefe Pfützen und Fahrinnen), die eine temporäre Funktion als Laichgewässer für die Gelbbauchunke erfüllen können, durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen (z.B. witterungsangepasstes Befahren) vermieden werden.
- **V(f) bau- und anlagebedingt: Reptilienschutzmaßnahmen.** Sofern Bautätigkeiten während der Winterruhe von **Schlingnatter** und **Zauneidechse** (Anfang August bis Ende März) stattfinden, dürfen potenzielle Habitate nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Sofern Bautätigkeiten während der Aktivitätszeit von **Schlingnatter** und **Zauneidechse** (Ende Februar bis Anfang Oktober) stattfinden, wird die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und den entsprechenden Habitaten (vgl. **Abbildung 11**) für notwendig erachtet. So kann eine Tötung von Reptilien während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Dazu sind vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Aktivitätszeit von Reptilien (für die Zauneidechse bis Ende Februar, für Schlingnatter bis Ende März) geeignete Reptilienschutzzäune (i.d.R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der Eingriffsfläche zu errichten. Die konkreten

Standorte der Schutzzäune können im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. Dies betrifft ebenfalls alle Randbereiche des Baufeldes mit Zufahrten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Reptilien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z. B. alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, oder durch das Anlegen von Brettern). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (e.g. einmal wöchentlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen (z.B. durch eine Ökologische oder Umweltbaubegleitung). Eine Befahrung der Habitate durch Baufahrzeuge ist im Winter (zwischen Anfang September und Ende März) zu vermeiden, da die Tiere in dieser Zeit nicht bewegungsfähig sind. Zudem ist durch ausreichend Abstand (abhängig von der Modulhöhe und -ausrichtung) der Modultische zu den entsprechenden Habitaten eine Verschattung dieser in den Monaten zwischen April und September zu vermeiden. Bei der Errichtung der Module muss ein ausreichender Abstand zu Reptilienhabitaten eingehalten werden, um eine Verschattung der Habitate zu verhindern.

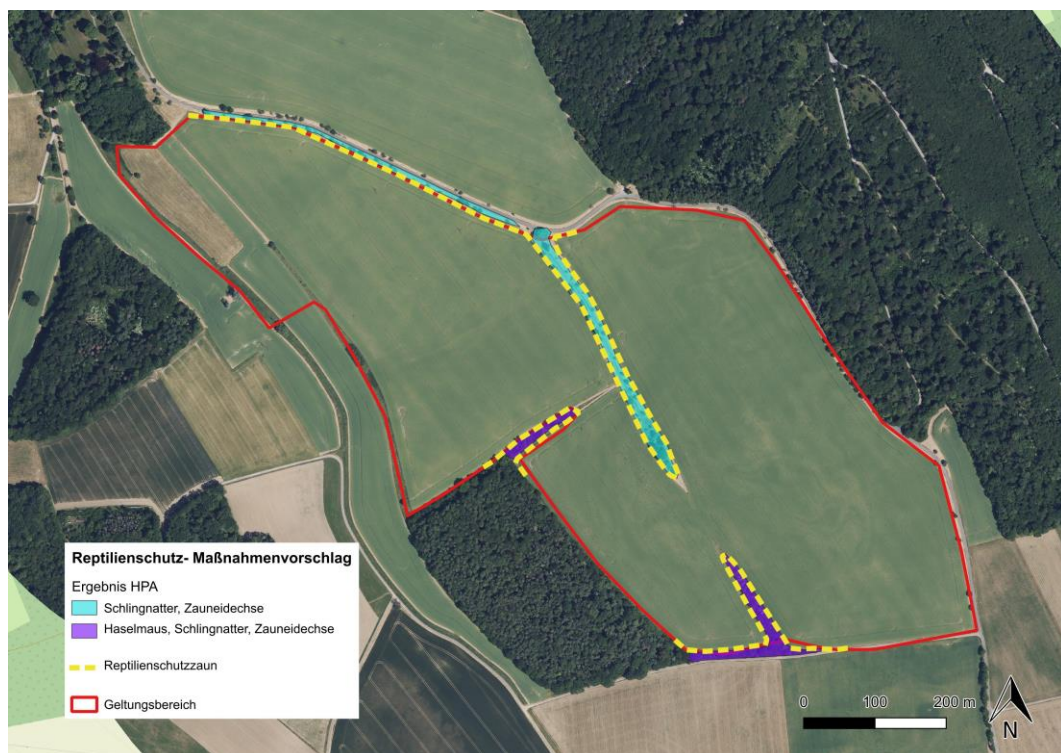


Abbildung 11: Empfehlung zum Maßnahmen-Standort Schutzzaun Reptilien anhand der Lage der entsprechenden potenziellen Habitate.

- **V(g) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung.** Falls eine Umsetzung der Planung innerhalb der in V(a) 1 genannten Ausschlusszeiten erfolgen soll, ist vorab eine Ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Falls eine Umsetzung in den in V (b), (c) und (d) genannten Horstschutzzeiten erfolgen soll, ist vorab eine Ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass die Horststandorte nicht besetzt sind.

Falls eine Umsetzung der Planung innerhalb der in V(f) genannten Ausschlusszeiten erfolgen soll, ist neben den genannten Vermeidungsmaßnahmen für streng geschützte Reptilienarten ebenfalls eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die die Maßnahmen auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert.

Die Kontrolle erfolgt frühestens zwei Tage vor Beginn der Eingriffsarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Maßnahme ist durch versierte Fachleute auszuführen.

Zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden, ist eine der nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahme (in Anlehnung an MKUNLV 2013 und abhängig von den verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen) für die **Feldlerche** umzusetzen:

- **CEF-Maßnahme (a) – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche):**

Durch Anlage von Extensivackerland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen. **Je potenziellem Feldlerchenrevier wird i.d.R. 1 ha Maßnahmenumfang vorgeschrieben. Für die sechs betroffenen Feldlerchenrevier ergibt sich demnach insgesamt 6 ha Maßnahmenumfang. Der Maßnahmenumfang kann auf bis zu 0,5 ha / Revier reduziert werden, sofern die Maßnahmen in Qualität und Flächengröße der optimalen Ausführung entsprechen.**

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Empfehlungen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält

die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011, S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Die Maßnahmenflächen müssen ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitateignung für Feldlerchen aufweisen. Flächen, die bereits eine hohe Eignung aufweisen, kommen nicht in Frage.
- Die Maßnahmenflächen sollten vor der Maßnahmenumsetzung von einer versierten Fachkraft begutachtet werden, um eine Eignung dieser sicherzustellen.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit. Bei Ansaaten, Verwendung von autochthonem Saatgut.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind:

- A) Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:
- Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und eventuellem Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).
 - Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.
 - Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

- Kurzbrachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.

B) Die **Pflegebrache** soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der Pflgetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehocher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann. Er darf jedoch nicht innerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.06. liegen.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (ab 01.07. mit Bewuchs ab 40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von Brachen kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- **Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz** (LANUV 2020). Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. Paket 5041 (Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung).
- **ALTERNATIV – CEF-Maßnahme (b) – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche):**

Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen. **Je potenziellem Feldlerchenrevier wird i.d.R. 1 ha Maßnahmenumfang vorgeschrieben. Für die sechs betroffenen Feldlerchenrevier ergibt sich demnach insgesamt 6 ha Maßnahmenumfang. Der Maßnahmenumfang**

kann auf bis zu 0,5 ha / Revier reduziert werden, sofern die Maßnahmen in Qualität und Flächengröße der optimalen Ausführung entsprechen.

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Empfehlungen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche, JENNY 1990b S. 35, SCHLÄPFER 1988, S. 327 f.) oder vorige Ausmagerungsphase.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011, S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Die Maßnahmenflächen müssen ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitategnung für Feldlerchen aufweisen. Flächen, die bereits eine hohe Eignung aufweisen, kommen nicht in Frage.
- Die Maßnahmenflächen sollten vor der Maßnahmenumsetzung von einer versierten Fachkraft begutachtet werden, um eine Eignung dieser sicherzustellen.
- Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.

Folgende Entwicklungsmöglichkeiten bestehen:

- Neuanlage von Grünland. Beachtung der im Boden ggf. noch vorhandenen Diasporenbank (Früchte) der Zielarten
- Etablierung mittels Mähgutübertragung von gut ausgebildeten Extensivwiesen der Region
- Etablierung mittels streifenförmiger Einsaat in bestehendes Grünland

- Etablierung mittels flächenhafter Einsaat einer Saatgutmischung (z. B. auf ehemaligen Ackerflächen)
- Bei Einsaat ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut zu verwenden.

Düngung

- Im Regelfall soll keine Düngung der Maßnahmenflächen erfolgen, insbesondere nicht bei anfänglich notwendiger Ausmagerungsphase.
- Bei Beweidung erfolgt die Düngung in der Regel durch die Weidetiere.
- Eine mäßige Düngung mit Festmist kann mittel- bis langfristig sinnvoll oder sogar notwendig sein für den Erhalt bestimmter Pflanzengesellschaften wie Glatthaferwiesen und / oder für den Reichtum an Kleintieren.

Ausmagerung

- Es ist zu prüfen, ob zur Erreichung des Zielzustandes eine Ausmagerungsphase durchzuführen ist, z. B. bei wüchsigen / nährstoffreichen Standorten mit ansonsten zu schnell und hoch aufwachsender Vegetation. Die Ausmagerung kann z. B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, eine Vorbeweidung, Vormahd oder eine Nachmahd erfolgen, d. h. die Ausmagerungsphase kann zunächst eine Fortführung der intensiven Nutzung (jedoch ohne Düngung) bedeuten. Bei Ackerflächen (mit Umwandlung zu Grünland) kann eine Ausmagerung auch durch Getreideanbau und Ernte ohne Düngung erfolgen. Ggf. ist ein Abschieben des Oberbodens durchzuführen.

Bei der Maßnahme kann zwischen den Bewirtschaftungstypen Weide und Wiese unterschieden werden.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von extensiv Grünland kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung** (MKULNV 2021). Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe (Steckbrief zur Feldlerche, Maßnahme 2. Anlage von Extensivgrünland).
- M-O1.1 Maßnahmenblatt Grünlandnutzung. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2013).

Aspekte der Prognosesicherheit (Risikomanagement):

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gegeben.

- Bei langfristiger Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftenden (maßnahmenbezogenes Monitoring) ist die Wirksamkeit der Maßnahme als hoch einzuschätzen.
- Aufgrund der hohen Prognosesicherheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Ergebnisbericht wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Meißbach (Dörzbach) eintreten können. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind zum einen Auswertungen vorhandener Daten aus Messtischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes Baden-Württemberg und zum anderen die Erfassung der Avifauna im Wirkraum des Vorhabens. Für die Artengruppen der Amphibien, Fledermäuse, sonstiger Säugetiere, Insekten und Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde eine Habitat-Potenzial-Analyse durchgeführt. Bei potenziellem Vorkommen wird das Konfliktpotenzial für diese Artengruppen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung abgeschätzt.

Ein Konflikt des Vorhabens mit Fischen, Rundmäulern, Muscheln und Krebsen sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte aufgrund ihrer Verbreitung sowie der Lebensraumausstattung im Wirkraum des Vorhabens bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Für die folgenden Arten konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dagegen nicht ausgeschlossen werden:

Europäische Vogelarten:

Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten, Feldlerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan

Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gelbbauchunke

Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schlingnatter, Zauneidechse

Folgendes Maßnahmenkonzept wird vorgeschlagen (vgl. Kapitel 5):

- V(a) 1 – baubedingt: *Bauausschlusszeiten – Europäische Vogelarten*
- V(b) – baubedingt: *Horstschutzzone Mäusebussard*
- V(c) – baubedingt: *Horstschutzzone Rotmilan*
- V(d) – baubedingt: *Horstschutzzone Schwarzmilan*
- V(e) – baubedingt: *Amphibienschutzmaßnahmen*
- V(f) – bau- und anlagebedingt: *Reptilienschutzmaßnahmen*

- V(g) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

Alternativ zu V(a)1:

- V(a) 2 – baubedingt: *Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten*
- V(a) 3 – baubedingt: *Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten*
- CEF-Maßnahme (a) – *Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)*
- ALTERNATIV – CEF-Maßnahme (b) – *Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)*

Für die (potenziell) vorkommenden und im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Vogelarten sowie für die Gelbauchunke, die Schlingnatter und die Zauneidechse kann unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Durchführung des Vorhabens – Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Meißbach (Dörzbach) – im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG daher als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 18.03.25



M.Sc. Naturschutz & Landschaftsökologie MARGARETA KLUTH

Literatur

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- BAUER, H., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt – 1000 Fenster für die feldlerche. Natur in NRW 3/2009: 20 – 21.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- ENVIRO-PLAN (2025): Umweltbericht – Vorentwurf mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dörzbach“
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 15.10.2024).
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001) Die Vögel Baden-Württembergs . Band 2.3 : Nicht - Singvögel Teil 3 (Pteroclididae - Picidae).Verlag E. Ulmer, Stuttgart. 547 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BAYERN (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Vortrag auf dem Online-Seminar der ANL „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ am 24.11.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.
- LUBW (LANDESAMT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2024a): Artensteckbriefe der Arten der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>. Stand: 2023, Abfrage: September 2024.
- LUBW (LANDESAMT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2024b): Schutzwürdige Biotope in Baden-Württemberg. (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/?highlightglobalid=biotope>), Stand: 2022, Abfrage: September 2024.
- LUBW (LANDESAMT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2022a): Landesweite Artkartierung – Amphibien und Reptilien. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/lak-amphibien-und-reptilien>. Stand 2022, Abfrage: November 2023.
- LUBW (LANDESAMT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2022b): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland. <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10427> , Download: 24.10.2023
- MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG. (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. 79 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HRSG.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2017): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in

- Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HRSG.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) & FÖA (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GmbH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. Der Falke 56: 310-315.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- ORTLIEB, R. (1998): Der Schwarzmilan. Die Neue Brehm-Bücherei Band 100. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 176 S.
- PESCHEL, R.; PESCHEL, T. MARCHAND, M. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Berlin. 68 S.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1). S. 67–76.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., ATTINGER, A. & DÖRFEL, T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. – ANLiegen Natur 46(1): online preview, 10 p.,Laufen
- TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3). S. 155–179.